

Verordnungsblatt

des Wiener



Magistrates.

VII.

1. April.

1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

61. Wohnbausteuer. Behandlung von Anzeigen wegen Zahlungsweigerung oder Zahlungssäumnis von Mietern.
62. Jahresgebührenermittlung für die Brieffendungen des Magistrates.*)

63. Unterschriften auf internen Berichten.

64. Verwendung alter Druckforten.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen:
Erfichtlichmachung des Nettogewichtes auf Teepadungen
Staatsangehörigkeit der ehemaligen böhmisch-herzogwinischen Angestellten.*)

*) Nur im Verordnungsblatte verkauftbar.

Erlässe der Magistratsdirektion.

61. Wohnbausteuer, Behandlung von Anzeigen wegen Zahlungsweigerung oder Zahlungssäumnisses von Mietern.†)

M.D. 3496/25.

Wien, am 19. Mai 1925.

(An M. Abt. 5, die magistratischen Bezirksämter und Expositur Stadlau, das Bureau der Verwaltungsgruppe VIII mit dem Ersuchen um Verständigung der städtischen Unternehmungen, Direktion des Rechnungsamtes, Direktor des Steuerdienstes, Direktion des Kontrollamtes.)

Um die gleichmäßige Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über die Anzeige der Hauseigentümer (Hausverwalter) betreffend die Zahlungsweigerungen oder Zahlungssäumnisse einzelner Mieter nach dem Wohnbausteuergeetze zu verbürgen, werden die im Gegenstande bereits erlassenen Weisungen zusammengefaßt zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Gemäß § 7, Absatz 8 des Gesetzes vom 20. Jänner 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 30, und Art. VII, Absatz 12 der Verordnung des Stadtsenates vom 20. März 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 34, ist der Hauseigentümer verpflichtet, Zahlungsweigerungen und Säumnisse der einzelnen Mieter bis 15. eines jeden Monats zur Anzeige zu bringen. Er haftet gemäß § 8, Absatz 2 des Gesetzes für alle fälligen Steuerbeträge, bezüglich deren er die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet.

Für die Anzeige über Zahlungsweigerungen haben die Hauseigentümer (verwalter) die gemäß Art. VII der Durchführungsvorordnung zum Wohnbausteuergeetze aufgelegten amtlichen Bordrucke zu verwenden. Für bereits eingelangte Anzeigen gilt selbstverständlich diese Bestimmung nicht. Die Verwendung der Bordrucke für Zahlungsweigerungen ist insofern nicht obligatorisch, als sonst etwa schriftlich oder mit Post einlangende Anzeigen von Zahlungsweigerungen ebenso zu behandeln sind, wie die auf dem amtlichen Bordruck erstatteten, wenn sie die im Gesetze (§ 7, Absatz 8) vorgeschriebenen Daten enthalten. Andernfalls sind sie ebenso zu behandeln wie verspätete Anzeigen. Bei persönlich am Schalter erscheinenden Parteien ist jedoch darauf hinzuwirken, daß sie sich bei ihren Anzeigen dieser Bordrucke bedienen.

†) Nachträgliche Publikation; siehe auch den Erlaß Nr. 55 in der Folge VI des Verordnungsblattes vom 25. März 1926.

Die Druckorte für Verweigerungen ist jederzeit für die kostenlose Abgabe an die Parteien bereit zu halten. Sie ist für das Durchschreibverfahren angelegt. Die eine Gleichschrift ist an die Fachrechnungsabteilung abzugeben. Diese hat den Abfall auf dem Hauskonto und die Vorschreibung auf einem Personal-konto zu veranlassen und hierüber eine eigene Gebührenevidenz zu führen, deren Monatssummen in die Haupt-evidenz als einmaliger Zuwachs, beziehungsweise Abfall behufs Bildung der Monatsnettogebühr zu übertragen sind. Diese Fälle sind als sehr dringend zu behandeln, um der Rechnungsabteilung die sofortige Einhebung und Exekution der verweigerten Beträge zu ermöglichen. Die zweite Gleichschrift ist mit der Empfangsbestätigung für die übernommene Anzeige der Partei zurückzustellen. Bei gleichzeitiger Abfuhr der nicht verweigerten Beträge ist sie auch als Empfangsbestätigung über die geleistete Zahlung zu verwenden.

Eine Abschreibung vom Hauskonto und Vorschreibung für den Mieter darf nur dann und soweit stattfinden, als die Anzeige rechtzeitig und vollständig überreicht wurde. Der Postlauf ist bei den Anzeigen derart zu berücksichtigen, daß die Anzeige als rechtzeitig erstattet gilt, wenn sie am 15. zur Post aufgegeben ist. Wird also zum Beispiel am 15. Februar 1925 eine Verweigerungsanzeige betreffend die Wohnbausteuer für die Monate Jänner und Februar 1925 überreicht oder zur Post gegeben, so darf die Abschreibung vom Hauskonto und Einhebung beim Mieter nur bezüglich des Steuerbetrages für den Monat Februar vorgenommen werden. Bezüglich der rückständigen Steuer für den Monat Jänner ist der Hauseigentümer aufzuklären oder im Falle der schriftlichen Anzeige schriftlich zu verständigen, daß die Anzeige, weil sie nicht rechtzeitig überreicht wurde, nicht in Behandlung genommen werden kann und daher der Hauseigentümer für diesen Rückstand gemäß § 8 des Wohnbausteuergesetzes haftet. Selbstverständlich ist in diesem Falle den Hauseigentümer für den Jännerrückstand der Verzögerungszuschlag aufzurechnen. Wird die Anzeige persönlich abgegeben, so ist diese Aufklärung sofort bei der Ueberreichung der Anzeige zu geben. Auf der Anzeige ist ein bezüglicher Vermerk anzubringen. Wird die Anzeige schriftlich eingesendet, so hat die Aufklärung unbedingt in jedem Falle und ungesäumt mittels kurzen Briefes (Steuerdienstformular Nr. 17 ex 1924) zu erfolgen.

Mehrfach wurde auch bemerkt, daß von Hauseigentümern Verweigerungsanzeigen pro futuro eingesendet werden. Der Hauseigentümer kann sich nicht mit einer einmaligen Anzeige dauernd von seiner Einhebungspflicht befreien, sondern hat in jedem Monat, in dem sich die Zahlungsweigerung oder Säumnis des Mieters wiederholt, eine neuerliche Anzeige zu erstatten. In diesem Sinne sind die Hauseigentümer entsprechend aufzuklären (§ 6 des Gesetzes).

Langen Nichtzahlungs(Verweigerungs)anzeigen direkt bei der M.Abt. 5 ein, so sind sie in der Regel an die zuständige Fachrechnungsabteilung zur instruktionsmäßigen Behandlung zu leiten. Als Einlaufstag gilt in diesem Falle der Tag des Einlaufes bei der M.Abt. 5. Wichtige oder besonders schwierige Fälle behandelt die M.Abt. 5 und verständigt von der Erledigung die Bezirksfachrechnungsabteilung im Wege der Fachrechnungsabteilung II b.

Die verweigerter Wohnbausteuer ist künftighin nicht mehr mittels Verzeichnisse (Hebellen), sondern auf Kontoblättern vorzuschreiben, wie dies bereits in mehreren Rechnungsabteilungen üblich ist. Die Kontoblätter sind lexikalisch (nach Namen der Rückständner) zu legen. Bei jedem neuen Verweigerungsfall ist nachzusehen, ob für die Partei bereits ein Kontoblatt besteht. Diesfalls ist der verweigerter Steuerbetrag auf dem bereits bestehenden Konto des Mieters vorzuschreiben.

Die Einhebung der nicht eingezahlten Steuerbeträge einschließlich des Verzögerungszuschlages von den weigernden oder säumigen Mietern hat ohne weiteren Auftrag der M.Abt. 5 unmittelbar durch die Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zu erfolgen, ohne daß die Nichtzahlungsanzeigen an die M.Abt. 5 eingesendet werden. Es ist darauf zu achten, daß bei Ausfertigung von exekutiven Mahnungen und Pfändungsaufträgen frühere, wenn auch bereits in Exekution gezogene Rückstände einzubeziehen sind, so daß die Exekution jeweils auf den gesamten Rückstand des Schuldners geführt wird.

Beim Abfall auf dem Hauskonto ist die Vergütung an den Hauseigentümer(verwalter) zu berücksichtigen (Nettoabfall), während dem säumigen Mieter auf dem Personalkonto der Bruttosteuerbetrag, d. i. ohne Berücksichtigung dieser Vergütung vorgeschrieben wird. Diese Vergütung beträgt 10 Prozent des Steuerbetrages, jedoch höchstens monatlich 20 S.

Wenn der monatliche Bruttosteuerbetrag auch nach Abzug eines verweigerter Steuerbetrages 200 S übersteigt, ist auf dem Hauskonto der ganze verweigerter Steuerbetrag (Bruttosteuerbetrag) in Abfall zu bringen.

In diesem Falle ist daher der Abfall auf dem Hauskonto gleich dem Zuwachs auf dem Personalkonto.

Sinkt dagegen der monatliche Bruttosteuerbetrag des ganzen Hauses infolge einer Verweigerung unter 200 S, so ist, weil in diesem Falle für den zur Abfuhr zu bringenden Betrag eine 10 prozentige Vergütung gebührt, folgende Formel anzuwenden:

$$\text{Abfall} = V - \left(20 - \frac{N}{10}\right)$$

V = verweigerter monatlicher Bruttosteuerbetrag.

N = nicht verweigerter monatlicher Bruttosteuerbetrag des Hauses.

Beispiel:

Monatliche Bruttosteuerhansumme 250 S

Nettomonats- vorschrift:	Verweigerter Monatsbrutto- steuer:	daher einzuzahlen:	Abfall:
230 S	60 S	171 S	59 S

1.	190	2.	Abfall =
10% = 19		60 - (20 -	190)
171			10)

62. Ermittlung des Jahresgebührenbetrages für die Briefsendungen des Wiener Magistrates; Vorgang bei Zahlung der Briefsendungen.

M.D. 2325.

Wien, am 22. März 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Der Wiener Magistrat hat auf Grund des § 2 des Portofreiheitsaufhebungsgesetzes vom 20. Dezember 1924, B.-G.-Bl. Nr. 462, und des § 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 16. Jänner 1925 betreffend die Entrichtung der Postgebühren für Sendungen von Behörden und Aemtern in Jahresgebührenbeträgen, B.-G.-Bl. Nr. 38, von der Möglichkeit der Entrichtung der Postbeförderungsgebühren für die nicht eingeschriebenen amtlichen Briefsendungen in einem Jahresgebührenbetrage Gebrauch gemacht. Dieser Betrag ist nach Maßgabe von Zahlungen der Briefsendungen während bestimmter Monate zu errechnen. Nach § 4 der Verordnung der Bundesregierung vom 16. Jänner 1925 beginnen die regelmäßigen Zahlungen im Jahre 1926 und sind sodann in jedem vierten Jahre zu wiederholen. Sie finden jeweils während der Monate Jänner, April, Juli und Oktober statt. Im Jahre 1925 wurde bekanntlich bloß eine provisorische Zahlung zur Errechnung des Jahresgebührenbetrages für das Jahr 1925 in den Monaten Mai und Oktober durchgeführt.

Für den Zahlungsvorgang selbst haben bis auf weiteres folgende Bestimmungen zu gelten, die gleichzeitig eine Zusammenfassung und Ergänzung der mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 27. April 1925, M.D. 893/25, 15. Mai 1925, M.D. 3532/25, 21. September 1925, M.D. 6679/25, und 23. Dezember 1925, M.D. 9405/25, erteilten Weisungen darstellen.

Alle Stellen des Magistrates, die seinerzeit die Entrichtung der Portogebühren in einem Jahresgebührenbetrage namens des Wiener Magistrates durch eine Anmeldung bei dem zuständigen Postamte in Anspruch genommen haben, haben rechtzeitig vor Beginn eines Zahlmonates von dem zuständigen Postaufgabeamt „Zählblätter für Jahresgebühren“ zu verlangen, sofern sie mit diesen nicht ohnedies bereits betitelt wurden. Die Zählblätter sind für eine Verwendung durch vier Wochen eingerichtet. In die Zählblätter sind alle Sendungen, die mit dem Vermerk „Jahresgebühr“ aufgegeben werden (gewöhnliche Rückscheinbriefe, gewöhnliche Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mißgeschendungen), dem Vordrucke entsprechend einzutragen. Wenn eine Stelle an einem Tage öfter als einmal Sendungen aufgibt, so sind ebenso viele Zählblätter zu verwenden, als Aufgaben stattfanden. In solchen Fällen ist auf den Zählblättern oben vor dem Vordrucke Aufgabe durch Weisung der entsprechenden Ziffer anzugeben, ob das Zählblatt für die 1., 2. oder 3. usw. tägliche Aufgabe bestimmt ist.

Auf jeder in die Zahlung einzubeziehenden Briefsendung ist unterhalb des Vermerkes „Jahresgebühr“ die für die Postgebühr maßgebende Gewichtsstufe zu vermerken. Bei Feststellung des Gewichtes ist mit besonderer Genauigkeit darauf zu achten, daß nicht etwa unrichtig eine höhere Gewichtsstufe angegeben wird. Ein Abwägen wird nicht in allen Fällen notwendig sein, weil sich das Gewicht in den meisten Fällen bereits auf Grund der Erfahrung mit Sicherheit feststellen läßt.

Während der Zahlmonate sind die gesamten Briefsendungen der Amtsstellen, daher auch Sendungen, die nicht freigemacht aufgegeben werden („Postgebühr beim Empfänger einheben“), ausschließlich beim Postschalter aufzugeben, also nicht bloß die sogenannten „Jahresgebührensendungen“. Es wird aber, um Mißverständnissen vorzubeugen, ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß, wie sich aus dem vorstehenden ergibt, in die Zählblätter nur die „Jahres-

gebührensendungen“ einzutragen sind, da nur diese gezählt werden. Der Zwang zur Aufgabe auch der übrigen Sendungen beim Postschalter dient also lediglich Kontrollzwecken. Die Eintragungen auf den Zählblättern werden von den Postangestellten bei der Aufgabe der Sendungen an Hand der mitgebrachten Briefsendungen überprüft, allenfalls berichtigt und hierauf durch Beisetzung des Namenszeichens und des Poststempels bestätigt werden. Das Abgabepostamt führt unter Verwendung gleichartiger Formulare für sich ebenfalls Zählvormerke. Am Ende des Zählmonates wird das Postabgabepostamt seine eigenen Zählvormerke abschließen und mit dem von den magistratischen Dienststellen auf Grund ihrer Zählblätter ermittelten Endergebnisse vergleichen. Hierbei sind allfällige Unstimmigkeiten einvernehmlich zu berichtigen.

Die Postaufgabepostämter senden sodann ihre Vormerke an die Postdirektion, deren Aufgabe es ist, die Jahresgebühren zu errechnen. Die magistratischen Dienststellen haben die von ihnen geführten Zählblätter zwar bei sich aufzubewahren, doch sind die Zählblätter nach Abschluß der Zählung sofort, und zwar bis längstens zehnten des dem Zählmonate nachfolgenden Monats der Fachrechnungsabteilung VI (Wien 1, neues Amtshaus) zur Feststellung des Gesamtergebnisses zu übermitteln. Die Fachrechnungsabteilung VI hat die Zählblätter nach Abschluß der Berechnungen den betreffenden Amtsstellen wieder zurückzusenden.

Zur Führung von Zählblättern sind diejenigen Stellen verpflichtet, die seinerzeit durch eine Eingabe an das zuständige Postamt für den Magistrat die Jahresgebührenentrichtung in Anspruch genommen haben. Hat eine dieser Stellen die Anmeldung auch für andere räumlich mit ihr im Zusammenhange stehende Stellen oder ihr zugehörige Unterabteilungen besorgt, dann hat sie auch die Jahresgebührensendungen dieser Stellen oder Unterabteilungen in dem eigenen Zählblatte zu vermerken, also für diese Stellen die Zählung vorzunehmen. Für diese räumlich zusammenhängenden Stellen und Unterabteilungen entfällt daher die Verpflichtung der Führung von Zählblättern. So haben zum Beispiel die magistratischen Bezirksämter auch die Postsendungen der Bezirksvertretungen, der Fürsorgeämter, der Gemeindevermittlungämter, der Ortschulräte sowie aller Stellen des magistratischen Bezirksamtes selbst (Gesundheitsamtsabteilung, Bauamtsabteilung, Marktamtsabteilung) zu zählen. Für sämtliche im Neuen Rathaus, im neuen Amtshaus und im Wohlfahrtsgebäude befindliche Stellen sowie für die M. Abt. 15 a und 15 b, 16, 53 und die Betriebsbuchhaltung, Wohnungs- und Siedlungswesen (die sogenannten Zentralämter), für die seinerzeit die Magistratsdirektion bei dem zuständigen Postamte 64 die Jahresgebührenentrichtung angemeldet hat, wird die Zählung vom Zentralzustellungsamte besorgt, das auch die Zählblätter zu verwahren hat. Die Zentralämter haben demgemäß während der Zählmonate ihre sämtlichen Briefsendungen dem Zentralzustellungsamte zu übergeben. Ebenso haben die Stellen und Unterabteilungen, für die nach den vorstehenden Bestimmungen eine andere Stelle die Zählung durchzuführen hat, ihre Briefsendungen an die Kanzlei dieser gemeinsamen Zählstelle zu übergeben.

Bei Verlegung von Amtsstellen in das Neue Rathaus, Amtshaus, Wohlfahrtsgebäude oder in Gebäude, in denen sich bereits Zentralämter befinden, hat sich die Zählung durch das Zentralzustellungsamt jeweils automatisch auch auf diese Stelle zu erstrecken. Sie sind also infolge der Uebersiedlung in diesem Belange als Zentralämter zu behandeln (s. B. M. Abt. 51). Dies gilt sinngemäß auch für Uebersiedlung von Zentralämtern in auswärtige Räume, die mit den einer anderen Amtsstelle, die bereits bisher selbständig die Zählung von Briefsendungen durchgeführt hat, im Zusammenhange stehen (s. B. M. Abt. 20 Uebersiedlung in das Gebäude des magistratischen Bezirksamtes für den 9. Bezirk: Zählung durch letzteres). Bei den Zählungen

ist mit Rücksicht auf ihre weittragende finanzielle Bedeutung mit der größten Sorgfalt vorzugehen.

Die auf Grund der Zählung errechneten Jahresgebühren werden für alle Amtsstellen des Wiener Magistrates von der Magistratsdirektion entrichtet werden. Die einzelnen Amtsstellen haben sich mit der Gebührenentrichtung nicht zu befassen.

63. Unterschriften auf internen Berichten.

M. D. 2131.

Wien, am 26. März 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes)

In Ergänzung des Erlasses vom 16. November 1924, M. D. 8278, betreffend die Beisetzung der Namen der Referenten auf den Berichten an den Herrn Bürgermeister, ordne ich an, daß in Zukunft auch die Unterschrift des genehmigenden Beamten (Abteilungs Vorstandes, Bezirksamtsleiters usw.) mit Namen und Dienstcharakter deutlich lesbar zu schreiben ist. Ist der Bericht in Maschinschrift geschrieben, so ist unter die eigenhändige Unterschrift des genehmigenden Beamten sein voller Burname und Dienstcharakter mit Maschinschrift beizufügen.

Die Vorschriften für die Bezeichnung und Unterfertigung auf Berichten an den Herrn Bürgermeister haben auch für Berichte an die Herren amtsführenden Stadträte, an die Gemeinderatsausschüsse, an den Stadtsenat und den Gemeinderat zu gelten.

64. Verwendung alter Drucksorten.

M. D. 2302.

Wien, am 27. März 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Nach einer Mitteilung der Polizeidirektion wird von einzelnen magistratischen Bezirksämtern noch die bereits aufgelassene Drucksorte Nr. 203 d. R. A. zur Veranlassung der Vorführung durch die Polizei verwendet.

Ich weise die magistratischen Bezirksämter an, das Ersuchen um Vorführung an die Polizeibehörde nur mit der neuen, den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze entsprechenden Drucksorte Nr. 63 vom Jänner 1926 zu stellen und alte, mit den Verfahrensgesetzen im Widerspruch stehende Drucksorten, wie die eingangs erwähnte, nicht mehr zu verwenden.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Ersichtlichmachung des Nettogewichtes auf Teepackungen.

M. Abt. 42, 518.

Wien, am 10. März 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter, Expositur Stadlau, Senatsrat Dr. Hürsch.)

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 25. Februar 1926, Z. 86593/9, nachstehendes anher eröffnet:

„Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat über Antrag des Verbandes der Kaffee- und Teeimporteure in Wien im Grunde des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, B. G. Bl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, die Verordnung vom 16. September 1925, B. G. Bl. Nr. 358, über die Ersichtlichmachung des Nettogewichtes auf Teepackungen erlassen, die am 1. April 1926 in Kraft tritt. Hiernach darf Tee in den für Verbraucher bestimmten Packungen nur unter Ersichtlichmachung des Nettogewichtes gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden. Das Nettogewicht ist auf der Packung in Gramm (g), Dekagramm (dkg) oder Kilogramm (kg) oder in Bruchteilen dieser Einheiten deutlich lesbar oder in hervortretender Art unter Beisetzung des Wortes

„Netto“, das nicht abgefürzt werden darf, anzugeben. Befindet sich auf der Packung noch eine andere Gewichtsangabe, zum Beispiele die Angabe des Bruttogewichtes oder die Angabe des Nettogewichtes in anderen Gewichtseinheiten als den vorerwähnten, so muß die Angabe des Nettogewichtes, wie sie vorstehend vorgeschrieben ist, neben der anderen Gewichtsangabe deutlich hervorstrichen.

Auf Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung finden die Bestimmungen der §§ 33 und 34 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, B.-G.-Bl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb Anwendung.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr wird hiemit auf diese Verordnung mit dem Beifügen ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß deren Bestimmungen zur Beseitigung gewisser im Teehandel derzeit bestehender Mißstände beitragen sollen. Als wesentlichste Mißstände hatte der antragstellende Verband bezeichnet, daß das Gewicht auf den für die Verbraucher bestimmten Packungen oft in Einheiten angegeben wird, die dem Käufer nicht geläufig sind (englische Pfund usw.) und daß ferner häufig die Worte „Brutto“ oder „Netto“ bei der Gewichtsangabe fehlen, so daß der Käufer irreführt wird.

Unter die Bestimmung der erwähnten Verordnung fällt insbesondere auch die Fortsetzung des Vertriebes der durch sie betroffenen Waren, die schon vor dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung in Verkehr gesetzt worden sind. Es müssen daher ab 1. April 1926 auch diese Waren mit der vorgeschriebenen Gewichtsangabe versehen werden.

Hievon ergeht behufs Kenntnisaufnahme und Darnachachtung mit dem Beifügen die Verständigung, daß die Befolgung der Uebertretungen dieser Verordnung in den Wirkungsbereich der magistratischen Bezirksämter fällt.

Staatsangehörigkeit der ehemaligen bosnisch-herzegowinischen Angestellten.

M. Abt. 50/L, 93.

Wien, am 24. März 1926.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 11, 12, 13, 48, 49, 53 und 55, sowie an die magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß 153869/6/1925 vom 15. März 1926 folgendes anher eröffnet:

Zur Frage, welche Staatsangehörigkeit die ehemaligen bosnisch-herzegowinischen Beamten, die nicht von der jugoslawischen Regierung definitiv in ihre Dienste übernommen wurden, auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain erworben haben, beehrt sich das Bundeskanzleramt folgende Mitteilung zu machen:

Nach hierortiger Rechtsanschauung ist Artikel 70 ff. des Vertrages von St. Germain auch auf die Bosnier und Herzegowiner anzuwenden, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit besaßen. Denn obwohl das bosnisch-herzegowinische Recht das Institut des Heimatrechtes in unserem Sinne nicht kannte — die in den wenigen organisierten Gemeinden bestandene Gemeindeangehörigkeit kann unserem alle Staatsbürger umfassenden Heimatrechte nicht gleichgesetzt werden — kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Artikel 70 ff. St. Germain-Vertrag auch die bosnisch-herzego-

winischen Landesangehörigen umfassen wollte und demnach dem Worte „indigenat“ (pertinenza), soweit Bosnien und Herzegowina in Frage kommt, die Bedeutung Landesangehörigkeit beizulegen ist — eine Auslegung, die sich auch die jugoslawische Regierung zu eigen gemacht hat. (Siehe jugoslawische Verordnung vom 25. November 1920 im Heft 225 der Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen.)

Es erwarben somit kraft Artikel 70 und 76 St. Germain-Vertrag alle jene Personen, die die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit vor dem 1. Jänner 1910 erworben hatten, ipso jure die jugoslawische Staatsangehörigkeit; hingegen konnten Personen, die die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit erst nach dem 1. Jänner 1910 erwarben, die jugoslawische Staatsangehörigkeit nur über Ansuchen mit Genehmigung der jugoslawischen Regierung erwerben.

Bis zum Inkrafttreten des Landesstatutes für Bosnien und Herzegowina (Allerhöchste Entschliessung vom 17. Februar 1910, kundgemacht in der „Wiener Zeitung“ vom 22. Februar 1910) war Erwerb und Verlust der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigkeit lediglich durch die interne Amtsinstruktion des ehemaligen Gemeinsamen Finanzministeriums vom 11. Juli 1896 (ergänzt durch die Erlasse vom 11. November 1904 und vom 29. April 1905) geregelt. Demnach konnte die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit von Fremden nur durch ausdrückliche Verleihung, von weiblichen Fremden überdies noch durch Verehelichung mit einem Landesangehörigen erworben werden. Hingegen war bis zum Inkrafttreten des Landesstatutes der Erwerb der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigkeit durch Eintritt in den öffentlichen Dienst dem bosnisch-herzegowinischen Rechte fremd. Es konnten daher auch österreichische Staatsangehörige, die in bosnisch-herzegowinischen öffentlichen Diensten standen, vor diesem Zeitpunkte die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit nur durch ausdrückliche Verleihung nach vorausgegangener Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande erwerben. Derlei Fälle sind vorgekommen, doch äußerst selten.

Mit 22. Februar 1910 erwarben die in bosnisch-herzegowinischen öffentlichen Diensten stehenden Österreicher die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit kraft ihres Amtes; daneben behielten sie aber ihre österreichische Staatsangehörigkeit und ihr österreichisches Heimatrecht weiter bei, es wäre denn, daß sie ausdrücklich um Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande ange sucht hätten, was nur selten vorgekommen ist. (Erlaß des k. k. Ministeriums des Inneren vom 19. August 1912, Zahl 4935.)

Es haben somit — von seltenen Ausnahmefällen abgesehen — die in öffentlichen Diensten Bosniens und der Herzegowina stehenden Österreicher die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit kraft ihres Amtes frühestens mit 22. Februar 1910 erworben, daneben aber auch weiterhin ihre österreichische Staatsangehörigkeit und ihr österreichisches Heimatrecht beibehalten. Sie konnten daher mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erwerbes der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigkeit die jugoslawische Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 76 St. Germain-Vertrag nur über Ansuchen und Genehmigung der jugoslawischen Regierung erwerben. Wurde von ihnen um diese Genehmigung nicht ange sucht oder ihnen diese verweigert, so behielten sie die von ihnen auf Grund ihres Heimatrechtes gemäß Artikel 64 St. Germain-Vertrag erworbene österreichische Staatsangehörigkeit bei.